

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Justizpalast, Museumstr.12, 1016 Wien
Tel. 01 / 52152 / 3644, Fax. 01 / 52152 / 3643, E-Mail: river@magnet.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 24.05.2000

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden
GZ 920.800/41-II/A/6/00

Die Vereinigung der österreichischen Richter lehnt die geplante Reform der Pensionen im öffentlichen Dienst als undurchdacht und ohne Zukunftsperspektive ab, auch wenn mangels Vorliegen der sondergesetzlichen Bestimmungen (RDG) noch nicht abschließend erkennbar ist, welche Belastungen auf die Richterinnen und Richter zukommen.

Eine ausführliche Stellungnahme wird von der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nachgereicht.

Pars pro toto seien einige Regelungen kritisierend herausgegriffen:

- Die Erhöhung des Pensions(sicherungs)beitrags dient ausschließlich der Geldbeschaffung für das Budget und hat keinerlei Zukunftsperspektive.
- Die Erhöhung trifft - entgegen der Pensionsreform 1997- auch jene Kolleginnen und Kollegen, die schon einen 18-jährigen Durchrechnungszeitraum für ihre Pension gesetzlich vorgeschrieben erhalten.
- Der Pensionssicherungsbeitrag senkt - entgegen der Ankündigung der Politiker - selbstverständlich die realen Pensionen, da die Erhöhungen ja kaum mehr die Inflation abfangen.
- Die Erhöhung des Pension Eintrittsalters auf 61,5 Jahre konterkariert völlig die Wünsche der Regierung 9.000 - 13.000 öffentlich Bedienstete abzubauen.

Die geplante Möglichkeit für den Dienstgeber, öffentlich Bedienstete zwangsweise in diesem Alter in Pension schicken zu können, erhöht wieder die Pensionskosten.

Auch argumentativ ist diese Vorgangsweise in keiner Weise nachzuvollziehen. Wenn es das

Bedürfnis nach dieser Regelung gibt, ist das wohl als Zeichen zu werten, dass es doch eine namhafte Anzahl von öffentlich Bediensteten gibt, die bis zum gesetzlichen Pensionsalter arbeiten. Statt sich deren Erfahrung und Arbeitsbereitschaft zunutze zu machen, schließt sich die Bundesregierung der oft kritisierten Vorgangsweise der Privatwirtschaft an, um sich älterer Dienstnehmer zu entledigen und deren Kosten in den Pensionsbereich zu verlagern.

Es drängt sich darüberhinaus der Verdacht auf, dass nicht bloß sachliche Kriterien bei der Versetzung in den Ruhestand eine Rolle spielen könnten, sondern dass auch unbequeme, missliebige Bedienstete hier verabschiedet werden sollen. In diesem Licht enthält das durch Art.88 B-VG verfassungsgesetzlich geschützte Recht der Richter bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters zu arbeiten und nicht individuellen Verwaltungsakten unterworfen zu sein, besondere Bedeutung. Eine Einführung jener - in allen Fällen abzulehnenden - Bestimmung wäre im Falle der Richter daher jedenfalls verfassungswidrig.

Zusammenfassend ergibt sich aus den wenigen herausgegriffenen Beispielen, wie wenig durchdacht und zukunftssträchtig die geplanten Änderungen sind. Für eine zukunftsorientierte Reform bedarf es umfassender Beratungen, die in letzter Konsequenz, wenn sie tatsächlich der Absicherung der Pensionen in der Zukunft dienen, von den Kolleginnen und Kollegen weitgehend akzeptiert würden. Der vorliegende Entwurf erfüllt jene Bedingungen nicht.

Hochachtungsvoll

Dr. Barbara Helige

Präsidentin der Vereinigung der österreichischen Richter